

Salzburger Landesrechnungshof

Bericht

zur

Prüfung

Kunstförderung

2012 - 2014

September 2015

003-3/169/5-2015

Kurzfassung

Im Jahr 2014 förderte das Land die Kunst mit rund 15,5 Mio. Euro. Davon erhielten Landestheater, Mozarteumorchester und Keltenmuseum 9,8 Mio. Euro. Die restlichen 5,7 Mio. Euro flossen als Ermessensausgaben an andere Kunstschaffende, unter ihnen das Schauspielhaus, die Szene Salzburg, die ARGEkultur, das Toihaus und das Rockhaus.¹

Die vom LRH geprüften Ermessensförderungen wurden ordnungsgemäß abgewickelt. Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel wird durch eine eigene Sachbearbeiterin geprüft, was ein hohes Maß an Sicherheit gewährleistet. Das Interne Kontrollsystem deckt das Risiko der Ermessensförderungen angemessen ab.

Im Detail stellte der LRH Folgendes fest:

Für jährlich wiederkehrende Förderungen desselben Antragstellers werden zwei physische Förderakten geführt. Der LRH schlägt vor, Förderakten nur elektronisch zu führen und die verwendeten EDV-Programme miteinander zu verknüpfen.

Die Referats- und die Abteilungsleitung sind nicht befugt, Förderungen zu genehmigen. Derzeit muss jeder Förderantrag dem zuständigen Regierungsmitglied im Dienstweg (Referatsleitung, Abteilungsleitung) zur Genehmigung vorgelegt werden (4-stufiges Verfahren, 8-Augen-Prinzip). Der LRH schlägt vor, die Genehmigung der Kunstförderungen teilweise von der Ressortebene auf die Abteilungs- und Referatsebene zu verlagern. Kleinere Förderbeträge sollten auch Sachbearbeiter genehmigen können.

Der Vergleich einzelner Sparten der Kunstförderung zeigte, dass rund ein Drittel des Personals des Referates in einer Sparte tätig ist, in der lediglich rund ein Zehntel der Finanzmittel für Ermessensförderungen vergeben wurden. Ein Sachbearbeiter bereitete im Jahr 2014 die Vergabe von Fördermitteln in Höhe von rund 33.000 Euro vor, die jährlichen Kosten seines Arbeitsplatzes waren etwa doppelt so hoch. Der LRH schlägt vor, die Abläufe und Aufgabenbereiche im Referat von der Organisationsberatung analysieren zu lassen und Verbesserungspotential zu nutzen.

¹ Die Förderungen wickelte das Referat 12/01: Kunstförderung, Kulturbetriebe und Kulturrecht bis 31. Dezember 2014 ab, seither ist das Referat 2/07 - Kunstförderung und Kulturbetriebe dafür zuständig.

Inhaltsverzeichnis

1.	Berichtsgrundlagen und -aufbau	6
1.1.	Grundlagen.....	6
1.2.	Aufbau	8
2.	Personelles.....	9
3.	Rechtlicher Rahmen	10
4.	Arten der Förderungen.....	13
5.	Ablauf der Förderungen	16
5.1.	Allgemeines	16
5.2.	Ermessensförderungen.....	18
6.	Internes Kontrollsystem (IKS)	23
7.	Anhang	27

Abkürzungsverzeichnis

id(g)F in der (geltenden) Fassung

IKS Internes Kontrollsystem

LGBI. Nr. Landesgesetzblatt Nummer

lit. litera

LReg Landesregierung

LRH Landesrechnungshof

Mio. Millionen

RA Rechnungsabschluss

u.a. unter anderem

VZÄ Vollzeit-Äquivalent(e)

z.B. zum Beispiel

T a b e l l e n v e r z e i c h n i s

Tabelle 1: Referat für Kunstförderung Ausgaben in Euro	13
Tabelle 2: Referat für Kunstförderung - Pflichtausgaben	14
Tabelle 3: Ermessensförderungen je Sparte im Jahr 2014	18
Tabelle 4: Gebundene und freie Ermessensförderung je Sparte im Jahr 2014	18

1. Berichtsgrundlagen und -aufbau

1.1. Grundlagen

- (1) Die Prüfung der Kunstförderung ist Teil des Prüfungsprogrammes des Landesrechnungshofs für das Jahr 2015. Sie umfasst die vom Land gewährte Ermessensförderung nach § 6 (1) lit. f Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993. Abgewickelt wurde diese Förderung im Amt der Salzburger Landesregierung bis 31. Dezember 2014 vom Referat 12/01: Kunstförderung, Kulturbetriebe und Kulturrecht.² Empfänger des Berichts ist der Salzburger Landtag.

Die Prüfung wurde als Ordnungsmäßigkeitsprüfung durchgeführt. Die Prüfungshandlungen fanden zwischen Ende März und Mitte Mai 2015 statt. Dabei hat der LRH Unterlagen der Förderstelle stichprobenartig eingesehen;³ den Umfang der Prüfhandlungen bestimmte der LRH nach seiner Beurteilung des Prüfrisikos und des IKS in der geprüften Stelle. Als Beurteilungsmaßstab zog er die Regelungen über die interne Aufgabenteilung und Zeichnungsberechtigungen sowie die von der geprüften Stelle anzuwendenden Gesetze und Richtlinien heran.⁴ Der Ablauf der verschiedenen Förderarten wurde dargestellt.

Die im Rechnungswesen des Landes als Pflichtausgaben dargestellten Förderausgaben des Landes werden im Bericht nur im Überblick dargestellt. Nicht geprüft wurden - weil nicht vom Prüfauftrag umfasst - die Dienststelle „Kulturelle Sonderprojekte“, der Fonds zur Förderung von Kunst am Bau und die dem Referat 2/07 angegliederten Dienststellen „Internationale Sommerakademie“ und „Galerie im Traklhaus“.

Nicht vom Prüfungsauftrag umfasst war die strukturelle Entwicklung der Kunstförderungen einschließlich ihrer regionalen Zuordnung. Bemerkenswert ist, dass der Anteil der Förderungen für drei Einrichtungen im Zentralraum (Landestheater, Mozarteum-orchester und Keltenmuseum) von rund 57 Prozent (2012) auf rund 63 Prozent (2014) stieg. Grund dafür ist, dass die Förderungen für das Landestheater und das Mozarteum-orchester jährlich erhöht wurden, das Ausmaß der für Kunstförderungen insgesamt zur

² Seit 1. Jänner 2015 wickelt das Referat 2/07 - Kunstförderung und Kulturbetriebe - diese Förderung ab.

³ Der LRH wählte die Stichprobe pro Jahr nach dem „Monetary unit sampling“ aus.

⁴ Salzburger Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 14/1998 idgF; Erlass 2.15 - Allgemeine Förderungsrichtlinie.

Verfügung gestellten Mittel jedoch im Jahr 2013 sanken und im Jahr 2014 nur leicht stiegen.

Der Bericht enthält auch Verbesserungsvorschläge. Über die dazu auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen hat die Salzburger Landesregierung dem Landtag längstens zwölf Monate nach Behandlung des Berichtes im Landtag zu berichten.⁵

Die Abteilung 2 - Kultur, Bildung und Gesellschaft, verweist in ihrer Gegenäußerung auf den Charakter der „Galerie im Traklhaus“, als angegliederte, dislozierte Dienststelle des Referates 2/07. Dieses sei anweisende Stelle der Aufwände der Galerie in den Bereichen Ermessen und Sachaufwand. Daher umfassten die vom Landesrechnungshof in den Punkten 4. und 5.2. angefertigten Budgetübersichten auch die Ausgaben der Galerie. Im Gegensatz dazu bewirtschaftete die „Internationale Sommerakademie“ ihre Ausgaben- und Einnahmenansätze selbst.

⁵ § 10 (11) Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993.

1.2. Aufbau

- (1) Vom Landesrechnungshof festgestellte **Sachverhalte** sind mit „(1)“ und deren **Bewertungen samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen** mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese werden zusätzlich durch Schattierung hervorgehoben.

Die zusammenfassende **Gegenäußerung** der Landesverwaltung - für diese abgegeben vom Amt der Salzburger Landesregierung wird *kursiv* dargestellt und ist mit „(3)“ bezeichnet.

Eine abschließende Äußerung des Landesrechnungshofes ist mit „(4)“ gekennzeichnet und durch Schattierung hervorgehoben. Die vollständige Gegenäußerung ist dem Bericht als Anlage angeschlossen.

Um den Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

2. Personelles

(1) Der LRH hat bei der Prüfung der personellen Ressourcen des Referates Folgendes festgestellt:

- Im geprüften Zeitraum lag der Personalstand des Referates zwischen 10,5 VZÄ (Ende 2012), 7,6 VZÄ (Ende 2013) und 9,25 VZÄ (Ende 2014).
- Dem Referat ist die Galerie im Traklhaus als Dienststelle angegliedert. Zum Zeitpunkt der Prüfung war rund ein Drittel des Personals des Referates für die Sparte „Bildende Künste, Galerie im Traklhaus“ tätig.
- Die Referatsleitung führte regelmäßig Mitarbeitergespräche durch, die Protokolle dazu liegen auf. Ein Mitarbeiter des Referates hatte der Personalabteilung eine Nebenbeschäftigung gemeldet.
- Im Mai 2015 waren für zwei Mitarbeiter noch Urlaubsüberhänge aus dem Jahr 2013 von mehr als 140 Stunden verzeichnet.
- Die Höhe der Reisekosten je Mitarbeiter lag im geprüften Zeitraum zwischen 200 und 3.700 Euro.

(2) Die von einem Mitarbeiter des Referates der Personalabteilung gemeldete Nebenbeschäftigung stand nicht in Konkurrenz zu referatsinternen Tätigkeiten. Die Höhe der Reisekosten der Mitarbeiter war im geprüften Zeitraum unauffällig.

(3) Die Abteilung 2 verweist in ihrer Gegenäußerung darauf, dass der Personalstand des Referates 2/07 im Bereich bildende Kunst erst im Sommer 2014 von zwei auf drei VZÄ erhöht wurde.

3. Rechtlicher Rahmen

(1) Folgende Regelungen sind bei der Vergabe einer Kunstförderung zu berücksichtigen:

1. Salzburger Kulturförderungsgesetz⁶

Im Salzburger Kulturförderungsgesetz sind die Grundsätze und Ziele für die Förderung von Kunst, Volks- und Alltagskultur, Wissenschaft und Bildung festgelegt. Gefördert werden können Kultur schaffende Personen sowie für das kulturelle Leben bedeutende physische und juristische Personen. Ziel ist,

- zeitgenössisches kulturelles Schaffen und die Pflege kulturellen Erbes zu unterstützen und zu bewahren sowie zum Fortbestand bewährter Kultureinrichtungen beizutragen,
- zur Sicherung der Freiheit des kulturellen Schaffens unter Bedachtnahme auf Unabhängigkeit und Vielfalt beizutragen,
- die kulturellen Errungenschaften und Einrichtungen allgemein zugänglich zu machen, das Verständnis dafür zu wecken sowie soziale und regionale Benachteiligungen in kulturellen Belangen abzubauen.

Das Land hat die kulturelle Tätigkeit im Land oder in einer besonderen Beziehung zum Land Salzburg mit ausreichenden finanziellen Mittel zu fördern. Von denen ist ein angemessener Teil für zeitgenössisches Kulturschaffen zu verwenden.

Förderungen des Landes und der Gemeinden sollen die Kulturförderung anderer öffentlicher Träger sowie die private Förderungstätigkeit nicht berühren. Förderungen des Landes sind mit anderen abzustimmen - vor allem mit Gemeinden und Bund.

Gefördert werden können die Kunst, die Volks- und Alltagskultur, die Wissenschaft und die Bildung vor allem durch Wettbewerbe, Auftragsvergaben, Erwerb kulturell bedeutender Werke, Ehren- und Förderungspreise, Stipendien, Veranstaltungen zur Kulturvermittlung, durch Anregung, Beratung, organisatorische Hilfe und Sachleistungen, Beiträge, Darlehen, Zuschüsse zu Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkosten sowie durch die Übernahme von Ausfallhaftungen und durch Grundlagenforschung. Über die Verwendung der Fördermittel ist jährlich zu berichten.

⁶ LGBl. Nr. 14/1998 idF LGBl. Nr. 22/2015.

Der „Landes-Kulturbeirat“ berät die Landesregierung in Fragen der Kulturpolitik, insbesondere der Kulturförderung, und hat dabei Vorschläge zu erstatten.

Das Landestheater und das Mozarteumorchester sind nicht vom Salzburger Kulturförderungsgesetz umfasst. Die budgetäre Bedeckung der ihnen durch die Betriebsführungsverträge zugewiesenen Fördermittel erfolgt über Haushaltsansätze, die dem Referat zugeordnet sind.

2. Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes⁷

Diese gelten für alle Bereiche der Landesverwaltung, denen Fördermittel im Landesvoranschlag zugeteilt sind, und die nicht eigene Richtlinien anwenden müssen. Fördermittel des Landes sind nur unter folgenden Voraussetzungen einzusetzen:

Der Förderungszweck (Vorhaben, Tätigkeit)

- muss möglichst genau (messbar, quantifizierbar) umschrieben sein;
- muss überwiegend im öffentlichen Interesse liegen und für das Land bedeutend sein; die verfolgten Ziele müssen aktualisiert, das Gender Mainstreaming beachtet werden;
- muss trotz zumutbarer finanzieller, manueller und geistiger Eigenleistung ohne öffentliche Mittel nicht realisiert werden können. Der Antragsteller muss über die notwendigen Mittel, und neben der Förderung selbst, über die Voraussetzungen verfügen, um den Zweck zu realisieren;
- darf nur im unbedingt notwendigen Ausmaß gefördert werden.
- Der Verwaltungsaufwand und der Förderungseffekt müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- Die Förderungen sollen von Zeit zu Zeit auf das Einhalten der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit evaluiert werden.

3. Interne Sonderrichtlinien für die Förderung von Kunst und Kultur

Zusätzlich zu den „allgemeinen“ Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln gelten für folgende Aufgabenbereiche im Referat eigene, detaillierte Richtlinien:

- Kulturvermittlung in Schulen

⁷ Siehe Erlass 2.15 vom 19.2.2009.

- Musik- und Chorförderung, dort weiter untergliedert für folgende Bereiche:
 - Musikpreis Salzburg
 - Großer Kunstpreis des Landes (alternierend für Literatur, bildende Kunst und Musik)
 - Landespreis für Elektronische Musik
 - Arbeitsstipendien für Musik
 - Chor- und Filmförderung.

Die Abteilung 2 ergänzte die Ausführungen des LRH dahingehend, dass Sonderrichtlinien für alle Preise und Jahresstipendien erstellt worden seien. Darüber hinaus gebe es Richtlinien für die Filmförderung, Kulturvermittlung in Schulen, Chorförderung, Kulturpraktikum, Förderprogramme „Wahre Landschaft“ und „podium“, Tutorien und weitere Stipendien. Für sämtliche Förderbereiche seien Wirkungsziele formuliert worden, die sich in den Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen wiederfinden.

4. Arten der Förderungen

- (1) Das Referat 12/01 förderte Kulturschaffende in den Jahren 2012 bis 2014 insgesamt mit Beträgen zwischen rund 15,7 und 15,1 Mio. Euro. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der im Rechnungsabschluss des Landes dargestellten Förderausgaben:

Referat für Kunstförderung			
	€	€	€
	2012	2013	2014
Ausgaben gesamt	15.722.869	15.093.881	15.533.972
Förderungen, Pflicht, lauf.Geb.	9.038.101	9.248.574	9.809.017
Förderungen, Ermessen, lauf.Geb.	6.341.758	5.008.976	5.060.901
Sonstige Sachausgaben, Ermessen	279.429	784.328	583.574
Ausgaben für Anlagen, Ermessen	63.580	52.002	80.480

Tabelle 1: Referat für Kunstförderung Ausgaben in Euro

Im Jahr 2013 gingen die „Förderungen, Ermessen, laufende Gebarung“ gegenüber dem Vorjahr um rund 1,3 Mio. Euro zurück. Dies beruht u.a. darauf, dass in diesem Jahr einige Förderansätze geringer dotiert wurden. Dies betrifft vor allem Förderungen für Kunst- und Kulturpreise, Laienspielbühnen und Theater sowie Kulturvermittlung in Schulen. Zudem wurden für Ermessensförderungen in der laufenden Gebarung in Höhe von rund 456.000 Euro bereitgestellte Mittel nicht ausgegeben, sondern einer zweckgebundenen Rücklage für Sachausgaben zugeführt.⁸

Auch im Finanzjahr 2014 wurden für Ermessensförderungen in der laufenden Gebarung bereitgestellte Mittel nicht zur Gänze verbraucht, sondern eine Rücklage in Höhe von rund 380.000 Euro gebildet.⁹

Die im Rechnungswesen des Landes als „Pflichtausgabe“ des Referates dargestellten Mittel werden nahezu vollständig auf Grundlage von Betriebsführungsverträgen vergeben. Diese wurden zwischen dem Land Salzburg und der Stadt Salzburg sowie dem Land und der Stadt Hallein abgeschlossen. Sie sehen für die Förderung von Landes-

⁸ Siehe Differenzbegründungen zum RA 2013, Seite 40.

⁹ Siehe Differenzbegründungen zum RA 2014, Seite 26.

theater, Mozarteumorchester und Keltenmuseum vor, dass das Land Salzburg die Hälfte des jeweiligen Abgangs trägt.

Die Abgänge dieser Einrichtungen sind der Höhe nach nicht vertraglich begrenzt. Da die Budgets jeweils von einem paritätisch durch das Land und die Stadt besetzten Gremium genehmigt werden muss (Theaterausschuss, Orchesterausschuss, Kuratorium), ist jedoch eine vorausgehende Kontrolle bei der Budgeterstellung faktisch gegeben.

Der vorliegende Bericht behandelt diese in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Pflichtausgaben nicht, weil diese Fördermittel jährlich vom zuständigen Regierungsmitglied oder in den dafür vorgesehenen Gremien dieser Einrichtungen festgelegt werden.

Im geprüften Zeitraum wurden folgende Beträge angewiesen:

Referat für Kunstförderung Pflichtausgaben			
	2012	2013	2014
	€	€	€
Landestheater			
Gebarungsabgang	5.386.400	5.686.400	6.128.560
Investitionsbeitrag	105.000	105.000	105.000
Summe Landestheater	5.491.400	5.791.400	6.233.560
Mozarteumorchester			
Gebarungsabgang	3.061.100	3.137.668	3.216.100
Zuschuss für Abfertigungen	71.744	45.149	85.000
Summe Mozarteumorchester	3.132.844	3.182.817	3.301.100
Keltenmuseum Hallein	265.200	265.200	265.200
Barockmuseum	139.500		
Kunstförderprämie	9.157	9.157	9.157
Gesamt	9.038.101	9.248.574	9.809.017

Tabelle 2: Referat für Kunstförderung - Pflichtausgaben

Ein Teil der „Ermessensausgaben“ sind Förderungen, die Förderungsempfängern aufgrund einer Ziel- oder Fördervereinbarung in einem dort festgelegten Zeitraum zugesagt sind. Der Rest der budgetierten Finanzmittel wird anhand der Richtlinien an Förderungswerber vergeben und steht für Dispositionen der Sachbearbeiter des Referates zur Verfügung.

Die größten Einrichtungen, die Förderungen aus dem Titel „Ermessensausgaben“ erhielten, sind das Schauspielhaus, die Szene Salzburg, die ARGEkultur, das Toihaus und das Rockhaus.

- Das Schauspielhaus ist das größte freie Theater Österreichs und zeigt den Bogen von der Antike über die Klassik bis zur Gegenwart mit speziellem Fokus für junges Publikum.
- Die SZENE Salzburg verfolgt als Ziel die Pflege einer grenzüberschreitenden Kunst, künstlerisches Risiko, neue Präsentationsformen und Vermittlungswege sowie hohe künstlerische und professionelle Qualität.
- Die ARGEkultur ist ein unabhängiges Kulturzentrum, das zeitgenössische Kunst und Kultur zusammenführt und Treffpunkt und Arbeitsplatz für aktuelles kulturelles Schaffen in Salzburg ist.
- Im Toihaus vermitteln Künstler aus verschiedenen Ländern Theater, Tanz und Musik für Kinder, Jugendliche, Erwachsene.
- Das Rockhaus bietet einen ganzjährigen Konzertbetrieb als Haus der Musik ohne stilistische Grenzen an.

Ein Teil der Ermessensausgaben erfolgte aufgrund von Vereinbarungen mit den Förderungswerbern. Dabei wurden etwa Ziele vereinbart, die ein Projekt erfüllen muss. Nach Ende des Budgetjahrs oder nach Abschluss des Projektes überprüfte das Referat gemeinsam mit dem Förderungswerber, ob die Ziele im vereinbarten Ausmaß verwirklicht wurden. Geprüft wurde dies anhand schriftlicher Unterlagen oder an Ort und Stelle. Daneben wurden Vorhaben auch über Fördervereinbarungen gefördert.

Die Abteilung 2 ergänzte den Sachverhalt zur Budgetentwicklung folgendermaßen:

Die Differenz zwischen dem Jahr 2012 und 2013 sei vor allem auf einen rund 700.000 Euro hohen Mehrbedarf bei Investitionen für das Domquartier im Jahr 2012 zurückzuführen. Dieser Mehrbedarf sei im Jahr 2013 entfallen. Zudem seien für das Domquartier im Jahr 2012 budgetierte Ermessensaufwände im Folgejahr als Sachausgaben in Höhe von rund 470.000 Euro ausgewiesen.

5. Ablauf der Förderungen

5.1. Allgemeines

- (1) Förderungen werden von der geprüften Stelle in einem referatseigenen EDV-Programm erfasst und abgewickelt („K&K-Programm“). Weiters wird das landeseigene EDV-Programm „ELISA“ verwendet, etwa um Unterlagen abzuspeichern, die mit Förderungen und Preisverleihungen im Zusammenhang stehen.

Das Referat legte auch physische Förderakte an, in denen die zur Abwicklung der Förderung notwendigen Dokumente erfasst sind. Dazu zählen vor allem Schriftstücke mit Original-Unterschriften, Förderungsverträge und Zielvereinbarungen. Für jährlich wiederkehrende Förderungen desselben Antragstellers werden zwei physische Förderakten geführt, die jeweils abwechselnd das aktuelle Förderjahr enthalten. Dies wird seitens des Referates damit begründet, dass Förderungen, die zwei aufeinanderfolgende Jahre betreffen, nur so gleichzeitig bearbeitet werden können.

Darüber hinaus wird im Referat für Korrespondenzen eine eigene Adress-Software eingesetzt.

Zu Beginn jeden Jahres werden die im Vorjahr gewährten Förderungen in die bundesweite LIKUS-Datenbank eingegeben, die vor allem kulturstatistische Daten liefert.

- (2) Der LRH schlägt vor, das landeseigene EDV-Programm „ELISA“ im Referat 2/07 als ganzheitliches Protokollierungssystem zu nutzen und mittels Schnittstelle mit dem Förderprogramm „K&K“ zu verknüpfen. Förderakten sollten nur elektronisch geführt werden.

(Verbesserungsvorschlag gemäß § 10 (11) Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993.)

(3) Laut Abteilung 2 liege der Grund für die zweifache Aktenführung im Förderprogramm K&K vor allem darin, dass ein Förderakt im Folgejahr der Verwendungskontrolle zur Verfügung stehen müsse. Der Förderakt werde im Folgejahr wieder vom selben Sachbearbeiter geführt. Das von der Landesinformatik „maßgeschneiderte“ Förderprogramm K&K sei sehr effizient - auch wegen der direkten Schnittstelle zu REWE. Bei der Umstellung der Landesbuchhaltung auf SAP sollte das Zusammenspiel zwischen ELISA, K&K und SAP optimiert werden.

(4) Die Verknüpfung aller EDV-Programme ist Voraussetzung, um die Förderakten elektronisch zu führen.

5.2. Ermessensförderungen

- (1) Im geprüften Zeitraum lag die Höhe der Ermessensförderungen zwischen rund 6,6 Mio. Euro (2012) und rund 5,7 Mio. Euro (2014). Die folgende Tabelle zeigt exemplarisch die prozentuelle Verteilung dieser Fördermittel im Jahr 2014 auf die einzelnen Sparten:

Ermessensförderungen je Sparte im Jahr 2014		
Sparte	€	%
Kulturinitiativen, -zentren, Investitionen	1.656.750	29
Musik, Literatur	954.600	17
Theater, Tanz	1.305.500	23
Film, Medien	980.313	17
Bildende Kunst, Galerie im Traklhaus	576.737	10
Schulen, Soziokultur	60.049	1
Sonstige Ausgaben	191.006	3
Gesamtsumme	5.724.955	100

Tabelle 3: Ermessensförderungen je Sparte im Jahr 2014

Die Fördermittel, die vom Referat im „Ermessen“ vergeben werden, sind teils durch Ziel- oder Fördervereinbarungen über mehrere Jahre „gebunden“, teils können sie nach Genehmigung vom Sachbearbeiter „frei“ vergeben werden. Die folgende Tabelle zeigt die gebundenen und freien Anteile der Ermessensförderungen je Sparte:

Gebundene und freie Ermessensförderung je Sparte im Jahr 2014													
Sparte	Kulturinitiativen, -zentren, Investitionen		Musik, Literatur		Theater, Tanz		Film, Medien, Museen		Bildende Kunst, Galerie im Traklhaus		Schulen, Soziokultur		Sonstige Ausgaben
	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€
Fördermittel	1.656.750	100	954.600	100	1.305.500	100	980.313	100	576.737	100	60.049	100	191.006
gebunden	966.000	58	436.000	46	1.091.500	84	551.400	56	234.541	41	19.100	32	
frei	690.750	42	518.600	54	214.000	16	428.913	44	342.196	59	40.949	68	

Tabelle 4: Gebundene und freie Ermessensförderung je Sparte im Jahr 2014

Im geprüften Zeitraum bewegte sich der Personalstand des Referates zwischen 10,5 VZÄ (Ende 2012), 7,6 VZÄ (Ende 2013) und 9,25 VZÄ (Ende 2014).¹⁰

¹⁰ Im Jahr 2014 waren 8 Personen voll- und 2 Personen zu je 0,625 VZÄ beschäftigt.

Dem Referat ist die Galerie im Traklhaus als Dienststelle angegliedert. Zum Zeitpunkt der Prüfung war rund ein Drittel des Personals des Referates in der Sparte „Bildende Künste, Galerie im Traklhaus“ tätig. In dieser Sparte wurde im Jahr 2014 jedoch lediglich rund ein Zehntel der Referatsmittel für Ermessensförderung vergeben.

Die Höhe der Fördermittel, deren Vergabe ein Sachbearbeiter des Referates (Kultur und Schule, soziokulturelle Veranstaltungen) im Jahr 2014 vorbereitete, lag bei rund 33.000 Euro. Die jährlichen Kosten seines Arbeitsplatzes waren etwa doppelt so hoch.¹¹

Jeder beim Referat 2/07 eingebrachte Förderantrag enthält ein Textfeld, in dem der Förderungswerber Förderungen für dieselbe Leistung von anderen Dienststellen oder Gebietskörperschaften angeben muss. Wird das Feld nicht ausgefüllt, wird die Frage nach Doppelförderungen nochmals gestellt, bevor der Förderakt weiter bearbeitet wird. Nach Auskunft der Referatsleitung kamen Mehrfachförderungen durch das Land Salzburg früher vermehrt etwa dann vor, wenn Kulturzentren und Filmveranstaltungen gemeinsam gefördert wurden. Referatsintern werde jedoch angestrebt, Mehrfachförderungen zu verringern. Im geprüften Zeitraum kam es vor allem bei Investitionszuschüssen zu Mehrfachförderungen - etwa bei der Abwicklung des Projektes „Domquartier“.

Nach Vorliegen eines schriftlichen Förderantrages prüft der zuständige Sachbearbeiter, ob die Voraussetzungen für eine Förderung gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien bestehen. Geprüft werden auch die Unterlagen, die der Förderungswerber zur Verfügung stellt (z.B. Jahres- und Veranstaltungsprogramme, Projektbeschreibungen, Übersichten geplanter Einnahmen und Ausgaben). Falls die Entscheidung über die Förderung spezielles Fachwissen erfordert - z.B. für die Beurteilung der Angemessenheit von Kosten für Bau- oder Sanierungsmaßnahmen - kann der Sachbearbeiter auf das im Amt der LReg anderweitig vorhandene Fachwissen zugreifen.

Grundsätzlich wird ein als förderungswürdig erachteter Antrag auf Förderung dem zuständigen Regierungsmitglied im Dienstweg zur Genehmigung vorgelegt (4-stufiges Verfahren, 8-Augen-Prinzip). Die Referatsleitung und die Abteilungsleitung sind nicht befugt, Förderungen zu genehmigen. Lediglich die Finanzmittel, die für die Förderung der Kulturvermittlung in Schulen vorgesehen sind, werden vom zuständigen Regie-

¹¹ Grundlage der Berechnung ist der Erlass 3.22 idF vom 1.3.2014 - Arbeitsplatzkosten in der Landesverwaltung.

rungsmitglied einmal jährlich pauschal freigegeben und dann zum Teil vom zuständigen Sachbearbeiter, zum Teil von einem Beirat auf Förderungswerber verteilt.

Von der Genehmigung der beantragten Förderung wird jeder Förderungsnehmer schriftlich verständigt. Der Sachbearbeiter revidiert die durchzuführende Anweisung, worauf diese in eine Anweisungsliste aufgenommen wird. Nach Bestätigung der Liste durch die Referatsleitung überweist die Buchhaltung die Förderung (6-Augen-Prinzip).

Nach Verstreichen eines dem Förderzweck angemessenen Zeitraums wird die widmungsmäßige Verwendung der Fördermittel von einer eigenen Mitarbeiterin geprüft.

Fördert das Land Veranstaltungen oder Projekte, über die Kataloge erstellt werden, sind dem Land drei Belegexemplare zur Verfügung zu stellen. Diese werden fallweise für Arbeiten im Zusammenhang mit Förderungen herangezogen. Eine Übersicht über diese Bestände ist nicht vorhanden.

- (2) Das derzeit angewandte Verfahren zur Genehmigung der Förderungen erfordert einen hohen Kontrollaufwand (4-stufiges Verfahren, 8-Augen-Prinzip); es sollte deutlich vereinfacht werden und der Förderhöhe angemessen sein.

Der LRH schlägt vor, die Genehmigung eines Teils der Kunstförderungen von der Ressortebene auf die Abteilungs- und Referatsebene zu verlagern (2- oder 3-stufiges Verfahren). Damit können Förderanträge angemessen kontrolliert, jedoch schneller und mit geringerem Aufwand genehmigt werden (4- oder 6-Augen-Prinzip).

Die Genehmigung kleinerer Förderbeträge sollte auf Sachbearbeiter verlagert werden (§ 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung).

Der LRH schlägt vor, die Abläufe und Aufgabenbereiche im Referat 2/07 von dem für die Organisationsberatung zuständigen Referat 0/02 analysieren zu lassen. Dabei sollte geklärt werden,

- ob der im Vergleich zu den anderen Fördersparten hohe Personaleinsatz in der Sparte „Bildende Künste, Galerie im Traklhaus“ gerechtfertigt ist und
- wie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der verteilten Fördermittel zu den Arbeitsplatzkosten je Sachbearbeiter verbessert werden kann.

(Verbesserungsvorschläge gemäß § 10 (11) Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993.)

Der Landesrechnungshof regt an, die Bestände der Kataloge über Veranstaltungen und Projekte zu dokumentieren, Neuzugänge zu erfassen und den Zugriff darauf wie in einer Bibliothek zu ermöglichen.

- (3) *Zur Darstellung der Abläufe ergänzt die Abteilung 2, dass Förderungen nicht vom Sachbearbeiter, sondern im Dienstweg - Referatsleitung, Abteilungsleitung, zuständiges Regierungsmitglied - genehmigt würden. Bei der Kulturvermittlung in Schulen würden Förderungen auf Empfehlung des Sachbearbeiters bzw. eines Beirates von der Referatsleitung freigegeben. Mit Zustimmung des Ressorts werde zu Beginn des Jahres ein Pauschalbetrag zur Bewirtschaftung des Ansatzes gewährt.*

Mehrfachförderungen erfolgten vereinzelt dann, wenn Kulturzentren ein Filmfestival oder ein Musikfestival veranstalteten, das zusätzlich mit Film- und Musikförderungen unterstützt wurde. Investitionszuschüsse würden vor allem dann geleistet, wenn größere Kultureinrichtungen unplanmäßig Maßnahmen setzen müssten (Instandsetzungen, Sanierungen), um die Weiterführung des Betriebes zu gewährleisten und die Kosten nicht aus dem laufenden Budget gedeckt werden könnten. In diesen Fällen könne neben einer Jahresförderung auch eine Investitionsförderung gewährt werden.

Der Finanzierung der Umsetzung des Museumsleitbildes/Domquartier seien Regierungsbeschlüsse zu Grunde gelegen. Hier sei zuletzt ein Förderansatz für Investitionen (für Umbaumaßnahmen) und ein Sachaufwandsansatz für Anlaufkosten gebildet und bewirtschaftet worden.

Die Abteilung 2 werde zur Erstellung ihres Organisationshandbuches eine Arbeitsgruppe zum Thema Förderwesen einrichten. Diese soll auf Basis der bestehenden Förderabläufe in den einzelnen Referaten Standards und Best-practice-Modelle festlegen, vor allem die im IKS definierten Genehmigungsprozesse behandeln und in Absprache mit den Ressorts optimieren.

Zur Feststellung des LRH, dass rund ein Drittel des Personals in der Sparte „Bildende Künste, Galerie im Traklhaus“ tätig war, obwohl dort nur rund ein Zehntel der Ermessensförderung vergeben wurde, erklärt die Abteilung 2 Folgendes:

Der Personalstand des Referates sei in dieser Sparte erst im Sommer 2014 von 2 VZÄ auf 3 VZÄ gestiegen. Die Führung einer Galerie erfordere ergänzenden Personalaufwand, da die Ausstellungstätigkeit sehr arbeitsintensiv sei und in den Ausstellungszeiten Aufsichtspflicht herrsche. Darüber hinaus würden im Bereich der Bildenden Kunst auch Förderanträge bearbeitet und würde jungen und arrivierten Künstlern ein umfangreiches und weitreichendes Unterstützungsprogramm angeboten. Der Personaleinsatz sei aus Sicht der Abteilung 2 daher bedarfsadäquat.

In der Sparte „Kulturvermittlung in Schulen“ seien überdurchschnittlich viele Ansuchen zu bearbeiten. Die Sachbearbeitung dieser Förderungen sei nicht mit anderen Förderparten vergleichbar und beschränke sich nicht auf die Fördervergabe. Primär gehe es darum, Lehrkräfte und SchülerInnen für die breite Palette „Kunst und Kultur“ zu gewinnen. Über die Förderbearbeitung hinaus würden Impulse gegeben und Netzwerke aufgebaut, um die Nachhaltigkeit und Wirksamkeit von Förderungen zu garantieren. Die für diese Sparte zuständige Mitarbeiterin habe im Prüfzeitraum auch die Rechtsagenden des Referates 2/07 betreut (Veranstaltungsrecht, Tanzschulgesetz, Ortbildschutz).

- (4) Der LRH hält seinen im Punkt (2) enthaltenen Vorschlag vollinhaltlich aufrecht, die Abläufe und Aufgabenbereiche vom Referat 0/02 analysieren und die genannten Sachverhalte klären zu lassen. Gerade die Vielfalt der Aufgaben erfordert eine professionelle Analyse, um Personalressourcen auch im Verhältnis der Sparten zueinander angemessen einzusetzen.

6. Internes Kontrollsystem (IKS)

(1) Um die Wirksamkeit des IKS im Referat zu prüfen, hat der LRH folgende Schritte gesetzt:

- Auswahl der Stichprobe;
- Prüfung der Stichprobe auf Vollständigkeit der Anträge, Inhalt der Entscheidungsvorschläge, Genehmigung als Grundlage der Auszahlung der Förderungen und Ergebnis der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung;
- Analyse der Abläufe unter besonderer Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Mitarbeiter sowie Trennung von Bearbeitung und Genehmigung sowie der Gegenkontrolle durch mehrere Personen bei der Genehmigung von Förderungsmitteln;
- Beurteilung, ob der Kontrollaufwand und das Risikopotential in einem angemessenen Verhältnis stehen;
- Prüfung, ob das IKS den üblichen Standards entspricht und ob dadurch im Referat sichergestellt ist, dass die rechtlichen Grundlagen eingehalten werden;
- Verbesserungsvorschläge ableiten.

Um beurteilen zu können, ob die widmungsgemäße Verwendung von Förderungen wirksam überprüft wurde, hat der LRH rund 160 Förderakte als Stichprobe eingesehen. Das Referat stellte die vom Landesrechnungshof als Stichprobe ausgewählten Akten mit einer Ausnahme innerhalb kurzer Zeit bereit. Die Prüfung der Förderfälle zeigte, dass sie grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt wurden. Doppelzahlungen wurden nicht festgestellt.

Das Referat 2/07 verfügt über Stellenbeschreibungen für alle Dienstposten. Die Berechtigungen zur Freigabe von Förderungsmitteln und der Zugriff der einzelnen Mitarbeiter auf den jeweiligen Haushaltsansatz sind schriftlich geregelt.

Nach Auskunft des Referates wird jeder Antrag auf Förderung, den ein Sachbearbeiter des Referates als förderungswürdig erachtet, grundsätzlich dem zuständigen Regierungsmitglied im Dienstweg zur Genehmigung vorgelegt (4-stufiges Verfahren, 8-Augen-Prinzip).¹²

¹² Siehe dazu die Verbesserungsvorschläge des LRH zu Punkt 5.2. Ermessensförderungen, Seite 18.

In den Fällen, in denen das Land durch das Referat Anerkennungen, Preise, Stipendien und Förderungen für herausragende Leistungen in den verschiedenen Sparten des Kunstschaffens vergibt, wählen die Mitglieder einer Jury die Preisträger aus. Dies war etwa bei der Vermittlung von Kultur in Schulen, Jahresstipendien für Film, Musik, Literatur und bildende Kunst der Fall. Die Jury-Mitglieder selbst werden über Vorschlag des Referates ausgewählt. Die Zusammensetzung der meisten Jurys wechselt alljährlich. Damit soll sichergestellt werden, dass die Präferenzen der Mitglieder breit gestreut werden.

In den Ziel- und Fördervereinbarungen, die das Referat mit Förderungswerbern abgeschlossen hat, ist jeweils der Förderungszweck genauer beschrieben. Diese sind Grundlage für eine Evaluierung der geförderten Vorhaben.

Nach Auskunft des Referates wird jede gewährte Förderung von einer Mitarbeiterin auf die widmungsgemäße Verwendung geprüft.¹³ Ein positives Prüfergebnis ist Voraussetzung für nachfolgende Förderungen eines Förderungswerbers.

Die Art und Weise, wie die Förderungswerber die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen nachweisen müssen, ist nach der Höhe der Förderung und der Größe der zu fördernden Einrichtung abgestuft:

- Jeder Förderungsempfänger hat das Formblatt „Verwendungsnachweis“ zu unterzeichnen und zumindest einen Tätigkeitsbericht über den Zeitraum der Förderung oder eine Dokumentation über das geförderte Projekt sowie Rechnungen und Zahlungsbelege im Original vorzulegen.
- Die Zahlungsbelege haben mindestens die Höhe der Landesförderung, Buchungslisten das gesamte Förderjahr zu umfassen.

¹³ Die Mitarbeiterin war im geprüften Zeitraum der Leitung der Kulturabteilung direkt unterstellt; seit 1.1.2015 ist sie dem Referat 2/07 zugeordnet.

Im Jahr 2013 wurden die Anforderungen für die Nachweise der widmungsgemäßen Verwendung verschärft:

- Geförderte Kulturbetriebe müssen nunmehr eine Einnahmen-Ausgabenrechnung bzw. einen Jahresabschluss und detaillierte Buchungslisten vorlegen.
- Werden mit einem Förderungswerber Ziel- oder Fördervereinbarungen abgeschlossen, wird dessen Gebarung beim Abschluss und bei der Evaluierung der Vereinbarung jeweils gesondert geprüft.

In der rund 160 Förderakte umfassenden Stichprobe hat der LRH die Abwicklung der für die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung vorgesehenen Schritte geprüft. Das Ergebnis einer durchgeführten Kontrolle war in allen vom LRH ausgewählten Akten dokumentiert. In einigen ausgewählten Fällen hat der LRH die im Referat bereits kontrollierten und an die Förderungswerber retournierten Original-Rechnungsbelege angefordert und die Richtigkeit der Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung geprüft. Alle so eingesehenen Vorgänge waren korrekt.

Für einige in den Jahren 2012 und 2013 beantragte Förderungen haben die Förderungswerber den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung bis zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht erbracht. Davon betroffen waren sechs (2012) und sieben (2013) Förderfälle, die Höhe der davon betroffenen Förderungen erreichte 32.000 Euro (2012) und 38.000 Euro (2013).

Im geprüften Zeitraum hat das Referat 12/01 jährlich einen „Kulturbericht“ des Landes herausgegeben, in dem die Verwendung der Fördermittel dargestellt wird.

(2) Die vom LRH geprüften Förderfälle des Referates zeigen, dass die Förderungen grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt wurden. Die genehmigten Anträge waren vollständig, der Inhalt der Entscheidungsvorschläge entsprach den Anträgen, in allen Fällen lag die Genehmigung für die Förderung vor. Die Bearbeitung der Anträge war von der Genehmigung der Fördermittel personell getrennt.

Bei der Auszahlung der Förderung durch die Buchhaltung gilt das 6-Augen-Prinzip (Freigabe durch den Sachbearbeiter und die Referatsleitung).

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch eine eigene Sachbearbeiterin gewährleistet ein hohes Maß an Sicherheit, dass die Mittel entsprechend eingesetzt werden. Die Art und Weise, wie die Förderungswerber die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen nachweisen müssen, ist nach der Höhe der Förderung und der Größe des Förderungswerbers abgestuft.

Insgesamt deckt das Interne Kontrollsystem das Risiko der Ermessensförderungen angemessen ab.

(3) Die Abteilung 2 erklärt, dass auch Empfehlungen von Jury- oder Beiratsmitgliedern dem zuständigen Regierungsmitglied im Dienstwege zur Entscheidung vorzulegen seien. Jurys würden nicht nur bei allen Preisen und Jahresstipendien eingesetzt, sondern auch bei der Chorförderung und bei den Förderprogrammen „Wahre Landschaft“ und „podium“. Beiräte würden für größere Projekte in den Sparten „Kulturvermittlung in Schulen“ und Filmförderung eingesetzt. Ausgewählt würden die Jurys/Beiräte vom zuständigen Regierungsmitglied oder auf Vorschlag des Referates 2/07.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.

7. Anhang

Gegenäußerung des Amtes der Salzburger Landesregierung



Herrn
Direktor
des Landesrechnungshofes
Mag. Ludwig Hillinger

Büro
Landesamtsdirektor

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20001-LRH/3075/5-2015
Betreff
Feststellungen zur Prüfung "Kunstförderung 2012 - 2014", Stellungnahme
Bezug: 003-3/169/3-2015

Datum
20.07.2015

Chiemseehof
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-2643
buero-lad@salzburg.gv.at
Mag. Markus Hinterseer, LLB. LL.M. oec.
Telefon +43 662 8042-2031

Sehr geehrter Herr Mag. Hillinger!

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung „Kunstförderung 2012 - 2014“ darf auf Grund der Stellungnahme der Abteilungen 2 wie folgt ausgeführt werden:

- **Kapitel 1.1. Berichtgrundlagen und -aufbau, Grundlagen:**

Die Galerie im Traklhaus ist eine angegliederte, dislozierte Dienststelle des Referates 2/07 Kunstförderung und Kulturbetriebe. Das Referat ist, im Unterschied zur ebenfalls dem Referat angegliederten, dislozierten Dienststelle Internationale Sommerakademie für Bildende Kunst (ISBK), anweisende Stelle für deren Aufwände im Ermessensbereich bzw. im Sachaufwandsbereich. Die vom Landesrechnungshof angefertigten Budgetübersichten (Kapitel 4, Kapitel 5.2.) umfassen daher auch die Ausgaben der Galerie im Traklhaus. Die Bewirtschaftung der Ausgaben- und Einnahmenansätze der ISBK erfolgt direkt durch die Dienststelle ISBK.

- **Kapitel 2. Personelles:**

Der Personalstand des Referates 2/07 umfasste in den Jahren 2012 und 2013 zwei VZÄ im Bereich Bildende Kunst (Förderungen, Kunstankäufe, Atelieraustauschprogramm, Betreuung der Landespreise und Stipendien im Bereich der Bildenden Kunst, Führung der Galerie im Traklhaus) seit Sommer 2014 drei VZÄ. Die Mitarbeiter der ISBK gehören nicht zum Personalstand des Referates 2/07.

- **Kapitel 3. Rechtlicher Rahmen:**

Sonderrichtlinien wurden für alle Preise und Jahresstipendien erstellt (2014: Großer Kunstpreis für Bildende Kunst, Rauriser Literaturpreis, Rauriser Förderpreis, Preis für Kulturarbeit, Medienkunstpreis, Förderpreis Kunstverein, Förderpreis Berufsvereinigung Bildender Künstler, Georg Trakl-Preis, Georg Trakl-Förderpreis, Faistauer-Preis; Jahresstipendien für Musik, Literatur, Bildende Kunst und Film). Zusätzliche Richtlinien gibt es darüber hinaus für die Filmförderung, Kulturvermittlung in Schulen, Chorförderung, Kulturpraktikum, Förderprogramme Wahre Landschaft und podium, Tutorien, weitere Stipendien.

Für sämtliche Förderbereiche wurden Wirkungsziele formuliert, die sich in den Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen wiederfinden.

Richtlinien und Rechtsgrundlagen der Kulturförderung sind:

- Salzburger Kulturförderungsgesetz
- Erlässe innerer Dienst
- Salzburger Landeshausaltsgesetz (Voranschlag, Wirkungsziele)
- Allgemeine Richtlinien (Fördervoraussetzungen, Fördersparten etc.)
- Sonderrichtlinien

- **Kapitel 4. Arten der Förderungen:**

Zur Interpretation der Budgetentwicklung ist anzumerken: die Differenz zwischen dem Jahr 2012 und 2013 entstand vor allem durch einen Mehrbedarf (€ 693.600,--) bei den Investitionen für das Domquartier im Jahr 2012, der 2013 nicht mehr gegeben war. Zudem wurden Ermessensaufwände für das Domquartier 2012 im Folgejahr als Sachausgaben (€ 465.400,--) ausgewiesen.

In Bezug auf die Fördervereinbarungen ist anzumerken, dass das Land Salzburg mit Kultureinrichtungen mittelfristige Fördervereinbarungen abschließen kann. Die Vereinbarungen, die für zwei Jahre getroffen werden, umfassen die Förderhöhe (Förderzusagen) bzw. bei Zielvereinbarungen die Förderhöhe und gemeinsam mit den Einrichtungen formulierte Ziele, die das Programm und/oder den Betrieb umfassen können. Überwiegend werden Fördervereinbarungen mit Einrichtungen für die jeweilige Jahresarbeit abgeschlossen, ein kleiner Teil betrifft große und fixe Festivals/„Projekte“ wie das Jazzfestival Saalfelden oder die Schmiede Hallein, die zeitlich begrenzt und geblockt stattfinden.

- **Kapitel 5.1. Ablauf der Förderungen, Allgemeines:**

Im K+K-Programm werden zwei Akten insbesondere deshalb geführt, da beispielsweise ein Förderakt 2013 im Jahr 2014 der Verwendungskontrolle zur Verfügung stehen muss. Der Förderakt 2014 wird wiederum vom Sachbearbeiter geführt. Das K+K-Programm wurde von der Landesinformatik „maßgeschneidert“ und ist in der Bearbeitung äußerst effizient, nicht zuletzt durch die direkte Schnittstelle zu REWE. Im Zuge der Umstellung der Landesbuchhaltung auf SAP sind

Adaptierungen notwendig. Dabei soll auch das Zusammenspiel zwischen ELISA, K+K und SAP optimiert werden.

- **Kapitel 5.2. Ablauf der Förderungen, Ermessensförderungen:**

Zur Darstellung des Prozesses im Berichtsentwurf ist anzumerken, dass Förderungen nicht vom Sachbearbeiter genehmigt werden, sondern die Freigabe im Dienstwege erfolgt: Referatsleitung, Abteilungsleitung, zuständiges Regierungsmitglied.

Im Bereich der Kulturvermittlung in Schulen erfolgt der Förderablauf wie folgt: Die Freigabe der Projektförderungen erfolgt auf Empfehlung des Sachbearbeiters bzw. eines Beirates im Dienstwege (endet hier bei der Referatsleitung). Mit Zustimmung des Ressorts wird zu Beginn des Jahres ein Pauschalbetrag zur Bewirtschaftung des Ansatzes gewährt.

Tabelle 4: Zur skizzierten Sparte „Film, Medien“ ist auch der Förderbereich „Museen“ (Umsetzung Museumsleitbild, Keltenmuseum, Dommuseum) zuzuordnen.

Zum dargestellten Personalstand „Bildende Kunst, Galerie im Traklhaus“ darf auf die Stellungnahme zu Kapitel 2 verwiesen werden.

Mehrfachförderungen kamen nicht vermehrt, sondern vereinzelt dann zum Tragen, wenn Kulturzentren ein Filmfestival oder ein Musikfestival veranstalteten, das dann zusätzlich aus den Förderbereichen Film und Musik unterstützt wurde. Investitionszuschüsse werden insbesondere dann geleistet, wenn größere Kultureinrichtungen unplanmäßig Maßnahmen (Instandsetzungen, Sanierungen) setzen müssen, um die Weiterführung des Betriebes zu gewährleisten und die Kosten nicht aus dem laufenden Budget gedeckt werden können. In diesen Fällen kann neben einer Jahresförderung auch eine Investitionsförderung gewährt werden.

Die Finanzierung der Umsetzung des Museumsleitbildes/Domquartier erfolgte auf Basis von Regierungsbeschlüssen. Hier wurden zuletzt ein Förderansatz für Investitionen (für die Umbaumaßnahmen) und ein Sachaufwandsansatz für Anlaufkosten gebildet und bewirtschaftet.

Zur Empfehlung betreffend den Genehmigungsablauf ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Erstellung des Organisationsbuches für die Abteilung 2 eine Arbeitsgruppe zum Thema Förderwesen eingerichtet wird, die auf Basis der bestehenden Förderabläufe in den jeweiligen Referaten Standards und Best-practice-Modelle festlegen soll. Dabei werden insbesondere auch die im IKS definierten Genehmigungsprozesse (Quantität und Qualität) thematisiert und in Absprache mit den Ressorts optimiert.

Zur Empfehlung betreffende Abläufe/Aufgabenbereiche und insbesondere zur Darstellung des Personaleinsatzes in der Sparte „Bildende Künste, Galerie im Traklhaus“ darf nochmals auf die in Kapitel 2 getätigte Äußerung verwiesen werden. Die Führung einer Galerie erfordert ergänzenden Personalaufwand, da die Ausstellungstätigkeit sehr arbeitsintensiv ist und in den Ausstellungszeiträumen Aufsichtspflicht herrscht. Grundsätzlich kann man darauf verweisen, dass im Bereich der Bildenden Kunst neben der Führung einer eigenen Landesgalerie und der Förderbearbeitung von Anträgen ein umfangreiches Unterstützungsprogramm für junge und arrivierte Künstler angeboten wird, das von einem internationalen Atelieraustauschprogramm über Kunstankäufe bis hin zu Katalogproduktionen und zu weiteren Ausstellungsoptionen (beispiels-

weise auf der Festung) reicht. Der Personaleinsatz ist aus Sicht der Abteilung 2 daher bedarfsadäquat.

Zum Kosten-Nutzen-Verhältnis darf darauf hingewiesen werden, dass in der zitierten Sparte „Kulturvermittlung in Schulen“ überdurchschnittlich viele Ansuchen zu bearbeiten sind. Die Sachbearbeitung dieser Förderungen im schulischen Kontext ist nicht mit anderen Fördersparten vergleichbar und beschränkt sich nicht nur auf die bloße Fördervergabe. Primär geht es darum Schulen (Lehrkräfte und SchülerInnen) für die breite Palette „Kunst und Kultur“ zu gewinnen. Über die Förderbearbeitung hinaus werden - gleich wie in den anderen Fördersparten - Impulse gegeben, Netzwerke aufgebaut - all das, um die Nachhaltigkeit und Wirksamkeit von Förderungen zu garantieren. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die für die Sparte „Kulturvermittlung in Schulen“ zuständige Mitarbeiterin im Prüfzeitraum auch die Rechtsagenden des Referates 2/07 (Veranstaltungsrecht, Tanzschulgesetz, Ortbildschutz) betreute.

- **Kapitel 6. Internes Kontrollsystem:**

Zur Darstellung der Vergabe von Förderungen aufgrund einer Jury-/Beiratsempfehlung darf darauf eingegangen werden, dass Jury- oder Beiratsmitglieder Empfehlungen abgeben, über die im Dienstwege das zuständige Regierungsmitglied zu entscheiden hat. Jurys werden bei allen Preisen und Jahresstipendien eingesetzt, darüber hinaus auch bei der Chorförderung, den Förderprogrammen Wahre Landschaft und podium (biennial ausgeschriebene Förderschienen für spartenübergreifende Projekte). Ein Beirat wird für größere Projekte in den Sparten „Kulturvermittlung in Schulen“ und Filmförderung eingesetzt. Die Auswahl der Jury/des Beirates trifft das zuständige Regierungsmitglied aus eigenem oder auf Vorschlag des Referates 2/07.

Zum Nachweis der widmungsgemäßen Förderverwendung:

Seit 2013 müssen bilanzierende Kultureinrichtungen neben den sonstigen Anforderungen die detaillierten Buchungslisten oder Originalbelege in Höhe der Landesförderung vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur